



Marktgemeinde Oberdrauburg

9781 Oberdrauburg, Marktplatz 1
Tel. Nr.: 04710/2248 - Fax Nr.: 04710/2249-16
Email: oberdrauburg@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 30.06.2020, Zahl: 004-1/1/2020, mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl.Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg zu Ötting in der Marktgemeinde Oberdrauburg. Das Areal des Friedhofs befindet sich in der Ortschaft Ötting auf der Grundstücksparzelle 239/24 KG 73108 Flaschberg.

§ 2 Friedhofsbeschaffenheit

Das Friedhofsgelände ist barrierefrei erreichbar. In unmittelbarer Nähe sind Parkmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und eine WC-Anlage vorhanden. Am Friedhofsgelände befindet sich eine Wasserentnahmestelle und Müllbehälter im Bereich des Ausganges.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Oberdrauburg als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

§ 4 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung der sterblichen Überreste bzw. der Urnen verstorbener Personen.

§ 5 Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

1. Familiengräber (2,0 m breit)
2. Einzelgräber (1,3 m breit)

§ 6 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu unterhalten.

Vom Benützungsberechtigten ist nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu errichten und müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Grabmäler und Umfriedungen haben sich innerhalb der erworbenen Nutzungsgrenzen zu halten. Die Denkmäler dürfen in der Regel die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten und sind in einem ausgewogenen Maßverhältnis zu bemessen.
- b) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Auf den Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen die Zwei-Meter-Grenze nicht überragen.
- c) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- d) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein bzw. Grabkreuz oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert oder dauerhafte Bepflanzungen durchgeführt werden.
- e) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- f) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

§ 7

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und wird als solcher in die Friedhofskartei eingetragen. Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
- (2) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) In Familien- und Urnengräbern können Mitglieder der Familien (§ 40 ABGB), welche die Grabstätte erworben haben, mit Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagsraumes beerdigt bzw. beigesetzt werden.
- (4) Die Vergabe der Gräber innerhalb eines zu belegenden Gräberfeldes erfolgt der Reihe nach.

§ 8

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Ruhefrist (Benützungsdauer) für Gräber beträgt 10 Jahre. Das Benützungsrecht kann über Ansuchen jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Benützungsberechtigte wird vor Ablauf der Nutzungsdauer davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Benützungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von sechs Monaten an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Oberdrauburg und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung über den Ablauf des Benützungsrechtes in Form einer öffentlichen Kundmachung, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde Oberdrauburg als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.
- (3) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.

§ 9 Übergang des Benützungsrertes

Das Benützungsrereht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrereht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 10 Erlöschen des Benützungsrertes

- (1) Das Benützungsrereht erlischt:
 - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
 - durch Verzicht;
 - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
 - durch Entzug des Benützungsrertes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- (2) Der Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- (3) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrertes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.
- (5) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrertes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - werden diese in der Bestattungsanlage entsprechend tiefer gelegt.
- (6) Bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage verbleiben Leichen- und Aschenreste grundsätzlich an Ort und Stelle. Somit ist keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig.

§ 11 Beerdigung

- (1) Das Graböffnen und -schließen wird von einer Bestattungsanstalt nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
- (3) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,8 m.

§ 12 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Fußgänger ganztägig geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Das Mitnehmen von Tieren in den Friedhof oder in die Aufbahrungshalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder im Friedhof noch in der Aufbahrungshalle gestattet.

§ 13 Pflicht zur Obsorge - Haftung

- (1) Die Einbringung von Baumaterialien, Grabsteinen usw. in den Friedhof hat unter möglicher Schonung der Anlagen zu erfolgen.
- (2) Der Abraum von Grabstätten sowie andere Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.
- (3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Benützungsberechtigten haften zudem für Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Oberdrauburg für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die Marktgemeinde Oberdrauburg haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsverwaltung entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- (5) Die Marktgemeinde Oberdrauburg haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter